# SAKRET

#### Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

# Anmachflüssigkeit AF

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 07.05.2020

#### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1 Produktidentifikator

Handelsname Anmachflüssigkeit AF
Registrierungsnummer (REACH) nicht relevant (Gemisch)

# 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen Flüssiges Mörtelzusatzmittel Gewerbliche Verwendung

#### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

SAKRET GmbH Osterhagener Straße 2 37431 Bad Lauterberg Deutschland

Telefon: +49 (0) 5524 8509-54 E-Mail: info@sakret-ndh.de

EMail (sachkundige Person) info@sakret-ndh.de

#### 1.4 Notrufnummer

Giftnotruf Berlin +49 (30) 306 867 90

#### **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

#### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Abschnitt	Gefahrenklasse	Kategorie	Gefahrenklasse und - kategorie	Gefahrenhinweis
3.45	Sensibilisierung der Haut	1	Skin Sens. 1	H317
4.1C	gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität)	3	Aquatic Chronic 3	H412

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

#### 2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Signalwort Achtung

Piktogramme

GHS07



#### Gefahrenhinweise

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Deutschland: de Seite: 1 / 14

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

# Anmachflüssigkeit AF

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 07.05.2020

#### Sicherheitshinweise

P261 Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.
P272 Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen.

P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P302+P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.

P321 Besondere Behandlung (siehe auf diesem Kennzeichnungsetikett).

P333+P313 Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P362+P364 Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.
P501 Inhalt/Behälter einer zugelassenen Abfallentsorgungseinrichtung zuführen.

Gefährliche Bestandteile zur Kennzeichnung

Reaktionsprodukt aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-iso-thiazol-3-on [EG nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 220-239-6] (3:1)

#### 2.3 Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

#### **ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen**

#### 3.1 Stoffe

Nicht relevant (Gemisch)

#### 3.2 Gemische

Beschreibung des Gemischs

Stoffname	Identifikator	Gew%	Einstufung gem. GHS	Piktogramme
Reaktionsprodukt aus: 5- Chlor-2-methyl-2H-iso- thiazol-3-on [EG nr. 247- 500-7] und 2-Methyl-2H- isothiazol-3-on [EG nr. 220-239-6] (3:1)	CAS-Nr. 55965-84-9 Index-Nr. 613-167-00-5 REACH RegNr. 01-2120764691-48- xxxx	0,0025 - < 0,0 25	Acute Tox. 3 / H301 Acute Tox. 2 / H310 Acute Tox. 2 / H330 Skin Corr. 1C / H314 Eye Dam. 1 / H318 Skin Sens. 1A / H317 Aquatic Acute 1 / H400 Aquatic Chronic 1 / H410	***************************************

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

#### **ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen**

#### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Anmerkungen

Betroffenen aus dem Gefahrenbereich bringen und hinlegen. Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, dieses Etikett oder das Sicherheitsdatenblatt vorzeigen).

Nach Inhalation

Für Frischluft sorgen.

Nach Kontakt mit der Haut

Mit viel Wasser und Seife waschen.

Nach Berührung mit den Augen

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Augenlider geöffnet halten und mindestens 10 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen.

Nach Aufnahme durch Verschlucken

Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). KEIN Erbrechen herbeiführen.

Deutschland: de Seite: 2 / 14

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

# Anmachflüssigkeit AF

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 07.05.2020

#### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Allergische Reaktionen (etwa Hautausschläge, Nesselsucht, Asthma oder anaphylaktischen Schock).

#### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

keine

#### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Das Produkt selbst brennt nicht. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

#### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

keine

#### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.

#### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

# 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personen in Sicherheit bringen.

Einsatzkräfte

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen.

#### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

#### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können

Abdecken der Kanalisationen

Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann

Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen. Verschüttete Mengen aufnehmen: Sägemehl, Kieselgur (Diatomit), Sand, Universalbinder

Geeignete Rückhaltetechniken

Einsatz adsorbierender Materialien.

Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

#### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

Deutschland: de Seite: 3 / 14

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

# Anmachflüssigkeit AF

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 07.05.2020

#### **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

#### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung

Dampf/Aerosol nicht einatmen. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden. Verwendung geeigneter Schutzausrüstungen (einschließlich der in Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts genannten persönlichen Schutzausrüstung) zur Verhinderung der Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Nach Gebrauch die Hände waschen. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

#### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Beherrschung von Wirkungen

Gegen äußere Einwirkungen schützen, wie

Hitze, Frost, Sonnenlicht, Direkte Lichteinstrahlung

Beachtung von sonstigen Informationen

Kühl und trocken lagern. Nur in Originalverpackung aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.

#### 7.3 Spezifische Endanwendungen

GISCODE: ZP1 (Zementhaltige Produkte, chromatarm)

#### ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1 Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)

Land	Arbeitsstoff	Identifi- kator	SMW [ppm]	SMW [mg/ m³]	KZW [ppm]	KZW [mg/ m³]	Hinweis	Quelle
DE	5-Chlor-2-methyl-2,3- dihydroisothiazol-3-on und 2-Methyl-2,3-dihy- droisothiazol-3-on Ge- misch im Verhältnis 3:1	MAK		0,2		0,4	i	DFG

#### Hinweis

einatembare Fraktion

KZW Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15 Mi-

nuten bezogen (soweit nicht anders angegeben)

SMW Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen

Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben)

#### Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Schwellen- wert	Schutzziel, Expositi- onsweg	Verwendung in	Expositionsdauer		
Reaktionsprodukt aus: 5-Chlor-2-me- thyl-2H-isothiazol-3- on [EG nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-iso- thiazol-3-on [EG nr. 220-239-6] (3:1)	55965-84-9	DNEL	0,02 mg/m <sup>3</sup>	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - loka- le Wirkungen		

Deutschland: de Seite: 4 / 14

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

# Anmachflüssigkeit AF

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 07.05.2020

Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung								
Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Schwellen- wert	Schutzziel, Expositi- onsweg	Verwendung in	Expositionsdauer		
Reaktionsprodukt aus: 5-Chlor-2-me- thyl-2H-isothiazol-3- on [EG nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-iso- thiazol-3-on [EG nr. 220-239-6] (3:1)	55965-84-9	DNEL	0,04 mg/m <sup>3</sup>	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	akut - lokale Wir- kungen		

Relevante PNEC vo	- Destande										
Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Schwellen- wert	Organismus	Umweltkomparti- ment	Expositionsdauer					
Reaktionsprodukt aus: 5-Chlor-2-me- thyl-2H-isothiazol-3- on [EG nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-iso- thiazol-3-on [EG nr. 220-239-6] (3:1)	55965-84-9	PNEC	3,39 <sup>µg</sup> / <sub>l</sub>	Wasserorganismen	Süßwasser	kurzzeitig (ein- malig)					
Reaktionsprodukt aus: 5-Chlor-2-me- thyl-2H-isothiazol-3- on [EG nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-iso- thiazol-3-on [EG nr. 220-239-6] (3:1)	55965-84-9	PNEC	3,39 <sup>µg</sup> / <sub>l</sub>	Wasserorganismen	Meerwasser	kurzzeitig (ein- malig)					
Reaktionsprodukt aus: 5-Chlor-2-me- thyl-2H-isothiazol-3- on [EG nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-iso- thiazol-3-on [EG nr. 220-239-6] (3:1)	55965-84-9	PNEC	0,23 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Wasserorganismen	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (ein- malig)					
Reaktionsprodukt aus: 5-Chlor-2-me- thyl-2H-isothiazol-3- on [EG nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-iso- thiazol-3-on [EG nr. 220-239-6] (3:1)	55965-84-9	PNEC	0,027 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Wasserorganismen	Süßwassersedi- ment	kurzzeitig (ein- malig)					
Reaktionsprodukt aus: 5-Chlor-2-me- thyl-2H-isothiazol-3- on [EG nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-iso- thiazol-3-on [EG nr. 220-239-6] (3:1)	55965-84-9	PNEC	0,027 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Wasserorganismen	Meeressediment	kurzzeitig (ein- malig)					
Reaktionsprodukt aus: 5-Chlor-2-me- thyl-2H-isothiazol-3- on [EG nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-iso- thiazol-3-on [EG nr. 220-239-6] (3:1)	55965-84-9	PNEC	0,01 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	terrestrische Orga- nismen	Boden	kurzzeitig (ein- malig)					

# 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen Generelle Lüftung.

Deutschland: de Seite: 5 / 14

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

# Anmachflüssigkeit AF

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 07.05.2020

#### Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

#### Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

#### Hautschutz

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen. Sicherheitsschuhe. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen.

#### Handschutz

Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh. Schutzhandschuhe tragen (DGUV 112-995) Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen. Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und danach gut durchlüften. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

#### Durchbruchszeit des Handschuhmaterials

>480 Minuten (Permeationslevel: 6)

#### Sonstige Schutzmaßnahmen

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

#### Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.

#### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen. Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Gesamtstaubemissionswert darf nicht überschritten werden (siehe Ziffer 5.2.1), TA Luft (technische Anleitung von Deutschland).

#### **ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**

# 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften Aussehen

Aggregatzustand	flüssig
Farbe	weiß
Geruch	charakteristisch

#### Weitere sicherheitstechnische Kenngrößen

pH-Wert	7 – 8 (20 °C)
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	nicht bestimmt
Siedebeginn und Siedebereich	nicht bestimmt
Flammpunkt	nicht bestimmt
Verdampfungsgeschwindigkeit	nicht bestimmt
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	nicht relevant, (Flüssigkeit)
Explosionsgrenzen	nicht bestimmt
Dampfdruck	23 hPa bei 20 °C

Deutschland: de Seite: 6 / 14

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

# Anmachflüssigkeit AF

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 07.05.2020

Dichte	0,9 – 1,1 <sup>g</sup> / <sub>cm³</sub> bei 20 °C
Dampfdichte	keine Information verfügbar
Löslichkeit(en)	nicht bestimmt

#### Verteilungskoeffizient

Sonstige Angaben	es liegen keine zusätzlichen Angaben vor
Oxidierende Eigenschaften	keine
Explosive Eigenschaften	keine
Viskosität	nicht bestimmt
Selbstentzündungstemperatur	nicht bestimmt
- n-Octanol/Wasser (log KOW)	keine Information verfügbar

# 9.2

#### **ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**

#### 10.1 Reaktivität

Bezüglich Unverträglichkeiten: siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen" und "Unverträgliche Materialien".

#### 10.2 Chemische Stabilität

Das Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen und unter den bei Lagerung und Handhabung zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen stabil.

#### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

#### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Es sind keine speziell zu vermeidenden Bedingungen bekannt.

#### 10.5 Unverträgliche Materialien

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

#### Gefährliche Zersetzungsprodukte

Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt.

#### **ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

#### Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

Einstufungsverfahren

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

#### Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

Akute Toxizität

Die Kriterien für die Einstufung in diese Gefahrenklassen sind nicht erfüllt.

Deutschland: de Seite: 7 / 14

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

# Anmachflüssigkeit AF

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 07.05.2020

Schätzwert akuter Toxizität (ATE) von Bestandteilen der Mischung							
Stoffname CAS-Nr. Expositionsweg ATE							
Reaktionsprodukt aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-iso- thiazol-3-on [EG nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H- isothiazol-3-on [EG nr. 220-239-6] (3:1)	55965-84-9	oral	100 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>				
Reaktionsprodukt aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-iso- thiazol-3-on [EG nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H- isothiazol-3-on [EG nr. 220-239-6] (3:1)	55965-84-9	dermal	50 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>				
Reaktionsprodukt aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-iso- thiazol-3-on [EG nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H- isothiazol-3-on [EG nr. 220-239-6] (3:1)	55965-84-9	inhalativ: Dampf	0,5 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub> /4h				
Reaktionsprodukt aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-iso- thiazol-3-on [EG nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H- isothiazol-3-on [EG nr. 220-239-6] (3:1)	55965-84-9	inhalativ: Staub/Nebel	0,05 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub> /4h				

## Akute Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Expositions- weg	Endpunkt	Wert	Spezies
Reaktionsprodukt aus: 5-Chlor-2-me- thyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 247- 500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3- on [EG nr. 220-239-6] (3:1)	55965-84-9	oral	LD50	457 mg/kg	Ratte
Reaktionsprodukt aus: 5-Chlor-2-me- thyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 247- 500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3- on [EG nr. 220-239-6] (3:1)	55965-84-9	inhalativ: Staub/Nebel	LC50	2,36 mg/l/4h	Ratte
Reaktionsprodukt aus: 5-Chlor-2-me- thyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 247- 500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3- on [EG nr. 220-239-6] (3:1)	55965-84-9	dermal	LD50	660 mg/kg	Kaninchen

#### Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Die Kriterien für die Einstufung in diese Gefahrenklasse sind nicht erfüllt.

#### Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Die Kriterien für die Einstufung in diese Gefahrenklasse sind nicht erfüllt.

#### Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

#### Keimzellmutagenität

Die Kriterien für die Einstufung in diese Gefahrenklasse sind nicht erfüllt.

#### Karzinogenität

Die Kriterien für die Einstufung in diese Gefahrenklasse sind nicht erfüllt.

#### Reproduktionstoxizität

Die Kriterien für die Einstufung in diese Gefahrenklasse sind nicht erfüllt.

#### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Die Kriterien für die Einstufung in diese Gefahrenklasse sind nicht erfüllt.

#### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Die Kriterien für die Einstufung in diese Gefahrenklasse sind nicht erfüllt.

#### Aspirationsgefahr

Die Kriterien für die Einstufung in diese Gefahrenklasse sind nicht erfüllt.

Deutschland: de Seite: 8 / 14

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

# Anmachflüssigkeit AF

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 07.05.2020

#### **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

#### 12.1 Toxizität

Gemäß 1272/2008/EG: Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV): WGK 2, deutlich wassergefährdend (Deutschland)

(Chronische) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Expositions-
Stormanic	CAS-IVI.	Enapankt	Were	эрсгісэ	dauer
Reaktionsprodukt aus: 5-Chlor-2-methyl-2H- isothiazol-3-on [EG nr. 247-500-7] und 2-Me- thyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 220-239-6] (3:1)	55965-84-9	LC50	0,07 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Fisch	14 d
Reaktionsprodukt aus: 5-Chlor-2-methyl-2H- isothiazol-3-on [EG nr. 247-500-7] und 2-Me- thyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 220-239-6] (3:1)	55965-84-9	EC50	>0,18 <sup>mg</sup> / <sub>I</sub>	wirbellose Wasserle- bewesen	21 d
Reaktionsprodukt aus: 5-Chlor-2-methyl-2H- isothiazol-3-on [EG nr. 247-500-7] und 2-Me- thyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 220-239-6] (3:1)	55965-84-9	ErC50	45,6 <sup>µg</sup> / <sub>I</sub>	Alge	120 h

#### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Abbaubarkeit von Bestandteilen der Mischung						
Stoffname	CAS-Nr.	Prozess	Abbaurate	Zeit	Methode	Quelle
Reaktionsprodukt aus: 5- Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 220-239-6] (3:1)	55965-84-9	Kohlendioxid- bildung	38,8 %	29 d		ECHA

#### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es sind keine Daten verfügbar.

Bioakkumulationspotenzial von Bestandteilen der Mischung				
Stoffname	CAS-Nr.	BCF	Log KOW	BSB5/CSB
Reaktionsprodukt aus: 5-Chlor-2- methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-iso- thiazol-3-on [EG nr. 220-239-6] (3:1)	55965-84-9	54	≥-0,34 – ≤0,63 (pH-Wert: 7, 10 °C)	

#### 12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

Deutschland: de Seite: 9 / 14

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

# Anmachflüssigkeit AF

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 07.05.2020

#### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Es sind keine Daten verfügbar.

#### 12.6 Andere schädliche Wirkungen

Die Freisetzung größerer Mengen in Gewässer führt zu einer pH-Wert Anhebung.

#### **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

#### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen. Die Abfallschlüsselnummer ist in Absprache mit dem Entsorger oder der zuständigen Behörde zu ermitteln.

#### **Anmerkungen**

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen.

#### **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

14.1	<b>UN-Nummer</b>	unterliegt nicht den Transportvorschriften
------	------------------	--

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung nicht relevant

**14.3 Transportgefahrenklassen** nicht zugeordnet

**14.4 Verpackungsgruppe** nicht zugeordnet

**14.5 Umweltgefahren** nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgut-

vorschriften

#### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

# **14.7** Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

#### Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN)

Unterliegt nicht den Vorschriften des ADR. Unterliegt nicht den Vorschriften des RID.

# Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen (ADN)

Identifikatornummer 9006

Offizielle Benennung für die Beförderung UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLUSSIG, N.A.G.

Klasse 9
Anzahl der Kegel/blauen Lichter 0

#### Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG)

Unterliegt nicht den Vorschriften des IMDG.

#### Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR)

Unterliegt nicht den Vorschriften der ICAO-IATA.

Deutschland: de Seite: 10 / 14

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

# Anmachflüssigkeit AF

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 07.05.2020

#### **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

# 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

#### Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII

Stoffe mit Beschränkungen (REACH, Anhang XVII)

Stone The Beschankungen (NENer), Almang XVII)				
Stoffname	Name lt. Verzeichnis	Beschränkung	Nr.	
Anmachflüssigkeit AF	dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG	R3	3	

#### Legende

R3

- 1. Dürfen nicht verwendet werden
- in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind;
- in Scherzspielen;
- in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.
- 2. Erzeugnisse, die die Anforderungen von Absatz 1 nicht erfüllen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.
- 3. Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Farbstoff außer aus steuerlichen Gründen und/oder ein Parfüm enthalten, sofern
- sie als für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmter Brennstoff in dekorativen Öllampen verwendet werden können und
- ihre Aspiration als gefährlich eingestuft ist und sie mit R65 oder H304 gekennzeichnet sind.
- 4. Für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte dekorative Öllampen dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, es sei denn, sie erfüllen die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) verabschiedete europäische Norm für dekorative Öllampen (EN 14059).
- 5. Unbeschadet der Durchführung anderer Gemeinschaftsbestimmungen über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Gemische stellen die Lieferanten vor dem Inverkehrbringen sicher, dass folgende Anforderungen erfüllt sind:
- a) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle tragen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: "Mit dieser Flüssigkeit gefüllte Lampen sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren" sowie ab dem 1. Dezember 2010 "Bereits ein kleiner Schluck Lampenöl oder auch nur das Saugen an einem Lampendocht kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen".
- b) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte flüssige Grillanzünder tragen ab dem 1. Dezember 2010 leserlich und unverwischbar folgende Aufschrift: "Bereits ein kleiner Schluck Grillanzünder kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen".
   c) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle und Grillanzünder
- c) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Offentlichkeit bestimmte Lampenole und Grillanzunder werden ab dem 1. Dezember 2010 in schwarzen undurchsichtigen Behältern mit höchstens 1 Liter Füllmenge abgepackt.

  6. Bis spätestens 1. Juni 2014 ersucht die Kommission die Europäische Chemikalienagentur, ein Dossier gemäß Artikel 69 dieser Verordnung auszuarbeiten, damit gegebenenfalls ein Verbot von mit R65 oder H304 gekennzeichneten und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmten flüssigen Grillanzündern und Brennstoffen für dekorative Lampen erlassen wird.

  7. Natürliche oder juristische Personen, die mit R65 oder H304 gekennzeichnete Lampenöle und flüssige Grillanzünder erst-
- Mitgliedstaats Daten über Alternativen zu mit R65 oder H304 gekennzeichnete Lampenöle und hüssige Gillanzünder eistmals in Verkehr bringen, übermitteln bis 1. Dezember 2011 sowie danach jährlich der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats Daten über Alternativen zu mit R65 oder H304 gekennzeichneten Lampenölen und flüssigen Grillanzündern. Die Mitgliedstaaten machen diese Daten der Kommission zugänglich.

#### Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC - Kandidatenliste

kein Bestandteil ist gelistet

#### **Nationale Vorschriften (Deutschland)**

#### Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Wassergefährdungsklasse (WGK) 2 deutlich wassergefährdend

#### Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)

Lagerklasse (LGK) 10 (brennbare Flüssigkeiten)

#### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

Deutschland: de Seite: 11 / 14

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

# Anmachflüssigkeit AF

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 07.05.2020

## **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

## Abkürzungen und Akronyme

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen		
Acute Tox.	Akute Toxizität		
ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigati on intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)		
ADR	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)		
Aquatic Acute	Gewässergefährdend (akute aquatische Toxizität)		
Aquatic Chronic	Gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität)		
ATE	Acute Toxicity Estimate (Schätzwert akuter Toxizität)		
BCF	Bioconcentration factor (Biokonzentrationsfaktor)		
BSB	Biochemischer Sauerstoffbedarf		
CAS	Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)		
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen		
CSB	Chemischer Sauerstoffbedarf		
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft MAK-und BAT-Werte-Liste, Senatskommission zur Prüfung gesund- heitsschädlicher Arbeitsstoffe, Wiley-VCH, Weinheim		
DGR	Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR		
DNEL	Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)		
EC50	Effective Concentration 50 % (Wirksame Konzentration 50 %). Die EC50 entspricht der Konzentration eines geprüften Stoffes, die eine Wirkung (z.B. auf das Wachstum) in einem gegebenen Zeitraum um 50 % ändert		
EG-Nr.	Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC- Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)		
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)		
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)		
ErC50	≡ EC50: bei diesem Verfahren diejenige Konzentration der Prüfsubstanz, die im Vergleich zur Kontrolle zu einer 50 %igen Abnahme entweder des Wachstums (EbC50) oder der Wachstumsrate (ErC50) führt		
Eye Dam.	Schwer augenschädigend		
Eye Irrit.	Augenreizend		
GHS	"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben		
IATA	International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)		
IATA/DGR	Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährli- cher Güter im Luftverkehr)		
ICAO	International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)		
IMDG	International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)		

Deutschland: de Seite: 12 / 14

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

# Anmachflüssigkeit AF

Datum der Erstellung: 07.05.2020

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Abk. Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizie-Index-Nr. rungs-Code KZW Kurzzeitwert Lethal Concentration 50 % (Letale Konzentration 50 %): LC50 ist die Konzentration eines geprüften Stof-LC50 fes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt Lethal Dose 50 % (Letale Dosis 50 %): LD50 ist die Dosis eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebe-LD50 nen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt LGK Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland log KOW n-Octanol/Wasser Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Abk. von "Mari-MARPOL ne Pollutant") NLP No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer) Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch **PBT** Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration) PNFC Parts per million (Teile pro Million) ppm Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulas-**REACH** sung und Beschränkung chemischer Stoffe) Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung RID für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter) Skin Corr. Hautätzend Skin Irrit. Hautreizend Skin Sens. Sensibilisierung der Haut SMW Schichtmittelwert Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff) SVHC **TRGS** Technische Regeln für GefahrStoffe (Deutschland) vPvB Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

#### Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU.

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

#### Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften: Die Einstufung beruht auf der Grundlage von Prüfergebnissen des Gemisches.

Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren: Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Deutschland: de Seite: 13 / 14

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

# Anmachflüssigkeit AF

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 07.05.2020

#### Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Kapitel 2 und 3 angegeben)

Code	Text
H301	Giftig bei Verschlucken.
H310	Lebensgefahr bei Hautkontakt.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H330	Lebensgefahr bei Einatmen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

#### Haftungsausschluss

Die vorstehenden Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie sollen unsere Produkte im Hinblick auf Sicherheitserfordernisse beschreiben und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar. Bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger unseres Produktes in eigener Verantwortung zu beachten.

Deutschland: de Seite: 14 / 14